

BL_GERICHTE 810 21 297 vom 23. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 21 297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_297)

FR: BL_GERICHTE 810 21 297 du 23 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 810 21 297 del 23 ottobre 2014

Regeste

Zustimmung Liegenschaftsverkauf

Erwägungen

E. 2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung wird bewilligt.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zulasten der Gerichtskasse. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.